

Friedhelm Henke

Arbeitsbuch für die zusätzliche Betreuungskraft

Aktivierung, Demenzbetreuung
und Alltagsbegleitung – Qualifizierung
gemäß § 43b und § 53c SGB XI

4., erweiterte und
überarbeitete Auflage

Kohlhammer

Der Autor



Friedhelm Henke, Lehrer für Pflegeberufe, Gesundheits- und Krankenpfleger, Fachbuchautor und Dozent in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Multiplikator der Bundesregierung zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation, Fachlehrer am Stift Cappel – Berufskolleg, Lippstadt-Cappel sowie an der LIPPSTÄDTER AKADEMIE FÜR PFLEGE UND GESUNDHEIT in der ESTA-Bildungswerk gGmbH in Lippstadt.

E-Mail: friedhelm.henke@gmx.de

Internet: www.menschenpflege.de

Weitere Veröffentlichungen von Friedhelm Henke im Verlag W. Kohlhammer:

Friedhelm Henke (2021): Formulierungshilfen zur Pflegeplanung. Dokumentation der Pflege und Betreuung nach ATL, ABEDL®, SIS®, Expertenstandards, QPR-Indikatoren und BI des MDK, 10., erweiterte und überarbeitete Auflage. ISBN 978-3-17-039414-8

Friedhelm Henke (2020): Ausbildungsnachweis Pflegefachfrau/Pflegefachmann. Lern- und Kompetenzkompass gemäß PflAPrV und Rahmenpläne, 2., erweiterte und überarbeitete Auflage, ISBN 978-3-17-039576-3

Friedhelm Henke (2020): SIS®-Planungshilfe. Nach Expertenstandards, MDK-Kriterien des neuen BI und Indikatoren der QPR, ISBN 978-3-17-038524-5

Friedhelm Henke; Christian Horstmann (2020): Pflegeplanung exakt formuliert und korrigiert. Lehr- und Lernhilfen zur Pflegedokumentation entlang der ATL, ABEDL®, SIS® und BI gemäß § 5 PflBG, 5., erweiterte und aktualisierte Auflage, ISBN 978-3-17-037130-9

Friedhelm Henke

Arbeitsbuch für die zusätzliche Betreuungskraft

Aktivierung, Demenzbetreuung und Alltagsbegleitung –
Qualifizierung gemäß § 43b und § 53c SGB XI

4., erweiterte und überarbeitete Auflage

Verlag W. Kohlhammer

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen und sonstigen Kennzeichen in diesem Buch berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese von jedermann frei benutzt werden dürfen. Vielmehr kann es sich auch dann um eingetragene Warenzeichen oder sonstige geschützte Kennzeichen handeln, wenn sie nicht eigens als solche gekennzeichnet sind.

Es konnten nicht alle Rechtsinhaber von Abbildungen ermittelt werden. Sollte dem Verlag gegenüber der Nachweis der Rechtsinhaberschaft geführt werden, wird das branchenübliche Honorar nachträglich gezahlt.

Dieses Werk enthält Hinweise/Links zu externen Websites Dritter, auf deren Inhalt der Verlag keinen Einfluss hat und die der Haftung der jeweiligen Seitenanbieter oder -betreiber unterliegen. Zum Zeitpunkt der Verlinkung wurden die externen Websites auf mögliche Rechtsverstöße überprüft und dabei keine Rechtsverletzung festgestellt. Ohne konkrete Hinweise auf eine solche Rechtsverletzung ist eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten nicht zumutbar. Sollten jedoch Rechtsverletzungen bekannt werden, werden die betroffenen externen Links soweit möglich unverzüglich entfernt.

4., erweiterte und überarbeitete Auflage 2021

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-039408-7

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-039409-4

Inhalt

Vorwort	9
Hinweise aus dem Pflegestärkungsgesetz	11
Richtlinien nach § 53c SGB XI	14
Qualifikation und Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RL) vom 19. August 2008 in der Fassung vom 23. November 2016	14
1 Modul: Basiskurs Betreuungsarbeit in stationären Pflegeeinrichtungen (100 Stunden)	19
1.1 Kommunikation und Interaktion	19
1.2 Demenzerkrankungen	25
1.3 Psychische Störungen	34
1.4 Geistige Behinderungen	39
1.5 Situation pflegender Angehöriger	42
1.6 Typische Alterserkrankungen	44
1.7 Umgang mit Inkontinenz	50
1.8 Hilfen bei der Nahrungsaufnahme	54
1.9 Schmerzmanagement	58
1.10 Hygieneanforderungen	63
Die 6 Schritte der hygienischen Händedesinfektion	66
1.11 Gewalt in der Pflege und Betreuung	67
1.12 Lebensaktivitäten (LA): ATL, A(B)EDL®, DCM	69
1.13 Pflege- und Betreuungsplanung, Dokumentation	74
1.14 Erste Hilfe, Verhalten beim Auftreten eines Notfalls	79
2 Modul: Betreuungspraktikum in einer stationären Pflegeeinrichtung (zwei Wochen)	82
2.1 Organisation	82
2.2 Praxisaufgabe	83
2.3 Beurteilung und Nachweis	84
2.3.1 Gesprächsprotokoll	84
2.3.2 Beurteilung	85
2.3.3 Anwesenheitsnachweis	89
2.4 Reflexion	90
3 Modul: Aufbaukurs Betreuungsarbeit in stationären Pflegeeinrichtungen (60 Stunden)	91
3.1 Herausforderndes Verhalten	91
3.2 Biografiearbeit	94
3.3 Hauswirtschaft und Ernährung	97
3.4 Betreuungskonzepte und Beschäftigung	105
3.5 Bewegungen fördern und unterstützen	113
3.6 Sturzprophylaxe	117
3.7 Rechtliche und qualitätssichernde Aspekte	122
3.8 Kooperation mit allen an der Pflege und Betreuung Beteiligten	127
4 Fortbildungsnachweis	130
5 Textbausteine zur Dokumentation der Betreuungsleistungen	131
5.1 Zielformulierungen	131
5.1.1 Textbausteine/Ziele im SIS®-Themenfeld »Kognition und Kommunikation«	131
5.1.2 Textbausteine/Ziele im SIS®-Themenfeld »Aktivierung, Motivation«	132
5.1.3 Textbausteine/Ziele im SIS®-Themenfeld »Belastungen«	132
5.1.4 Textbausteine/Ziele im SIS®-Themenfeld »Selbstversorgung«	132

5.1.5	Textbausteine/Ziele im SIS®-Themenfeld »Soziale Beziehungen«	133
5.2	Formulierungshilfen für Maßnahmen	133
5.2.1	Textbausteine/Maßnahmen im SIS®-Themenfeld »Kognition und Kommunikation«	133
5.2.2	Textbausteine/Maßnahmen im SIS®-Themenfeld »Aktivierung, Motivation«	134
5.2.3	Textbausteine/Maßnahmen im SIS®-Themenfeld »Belastungen«	134
5.2.4	Textbausteine/Maßnahmen im SIS®-Themenfeld »Selbstversorgung«	135
5.2.5	Textbausteine/Maßnahmen im SIS®-Themenfeld »Soziale Beziehungen«	136
Glossar		137
Literatur		144
	Internet	144
Stichwortverzeichnis		149

Ergänzungsmaterial – Lösungen

Über den Kohlhammer Onlineshop (www.kohlhammer.de) sind die Lösungen zu den Übungen (ISBN 978-3-17-040085-6), Arbeitshilfen und Nachweise für das Betreuungspraktikum und für Fortbildungen erhältlich.

Im Andenken an Tante Theres(chen), Onkel Ludwig, Frau Böhm, Frau Droste, Frau Meier, Frau Tiedemann, Herrn Happe, Herrn Rust und für alle anderen demenziell erkrankten Menschen.



Vorwort

Mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz wurden die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistiger Behinderung oder psychischen Erkrankungen ausgeweitet. Eingeführt wurde u. a., dass Pflegeeinrichtungen für Personen, die einen erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf im Sinne des § 45a SGB XI aufweisen, zur Betreuung und Aktivierung zusätzliche Betreuungskräfte einstellen können und dies durch leistungsgerechte Zuschläge nach dem SGB XI honoriert wird. Aufgabe der Betreuungskräfte ist es u. a., Betroffene in enger Kooperation mit den Pflegekräften bei alltäglichen Aktivitäten wie Spaziergängen, Gesellschaftsspielen, Lesen, Basteln usw. zu begleiten und zu unterstützen. Für jeweils rund 20 Personen mit Demenz oder anderen psychischen Krankheiten gibt es eine Stelle zusätzlich. Diese neuen Stellen werden mit zusätzlichen Betreuungskräften besetzt.

Dieses Arbeitsbuch sichert die umfassende Qualifizierung von zusätzlichen Betreuungskräften (auch Demenz-, Alltags-, Seniorenbegleiter/-innen). Es ist abgestimmt auf die Richtlinien zur Betreuungsarbeit in Pflegeheimen. Seit 06.05.2013 gilt die Anpassung der Betreuungskräfte-Richtlinien nach § 87b Abs. 3 SGB XI vom 19.08.2009. **Seit 2017 haben nach § 43b SGB XI alle Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen nach Maßgabe der §§ 84 Abs. 8 und 85 Abs. 8 SGB XI Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht. Diese Vorschriften lösen die bisherige, bis Ende 2016 geltende Regelung des § 87b SGB XI (alte Fassung) ab. Die Richtlinien nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RL) vom 19. August 2008 in der Fassung vom 23. November 2016 finden Sie in diesem Kapitel auf S. 14–17.** Im Rahmen des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes wurde die Regelung bezüglich der zusätzlichen Betreuungskräfte *auf teilstationäre Einrichtungen* ausgeweitet. Es handelt sich vor allem um formale textliche Anpassungen. Der Begriff »Heimbewohner« wird durch »Pflegebedürftige« und »das Pflegeheim« durch »die stationäre Pflegeeinrichtung« ersetzt.

Zudem weist die Anpassung in § 2 Abs. 2 darauf hin, dass zusätzliche Betreuungskräfte nicht regelmäßig in grund- und behandlungspflegerische sowie hauswirtschaftliche Tätigkeiten eingebunden werden dürfen. Dies darf jedoch keinesfalls zu einer »Kollege/-in kommt gleich«-Mentalität im Sinne eines reinen Funktionsablaufs führen. Gemäß der Charta der Menschenrechte (► Kap. 3.8) ist im Hinblick auf den im Mittelpunkt stehenden Klienten eine Kooperation aller an der Pflege und Betreuung Beteiligten zu verwirklichen. Ein dringend erforderlicher Toilettengang einer Klientin kann also zum Beispiel durchaus von Betreuungskräften durchgeführt werden. Falls erforderlich kann anschließend (z. B. über die Rufanlage) Pflegefachpersonal informiert werden.

Die Betreuungsarbeit wird im Basis- und im vertiefenden Aufbaukurs gelehrt. Im Sinne des selbstbestimmten Lernens bieten die Internettipps zu Beginn der einzelnen Kapitel eine gute Unterstützung der Eigenrecherche. Auch einige der Aufgaben laden dazu ein, die Antworten nicht nur aus Unterrichtserkenntnissen und Eigenerfahrungen, sondern auch aus dem Internet zu erforschen.

Die Arbeitsaufgaben beziehen sich auf vorangestellte Aspekte von Lernsituationen zur individuellen Erstellung von weiteren Fallbeispielen. Erprobt wurden die Inhalte u. a. in Qualifizierungsmaßnahmen am Stift Cappel – Berufskolleg in Lippstadt sowie am Fachseminar für Altenpflege der Lippstädter Akademie für Pflege und Gesundheit in der ESTA-Bildungswerk gGmbH. Ich danke den beiden Bildungseinrichtungen für ihre freundliche und kompetente Unterstützung bei der Erstellung dieses Arbeitsbuchs.

Sämtliche Lösungen zu den Aufgaben aus diesem Buch sind ebenso wie editierbare Arbeitshilfen und Nachweise für das vorgeschriebene Betreuungspraktikum sowie für die Fortbildungen über den Buchshop des Kohlhammer Verlags (ISBN 978-3-17-040085-6, www.kohlhammer.de) erhältlich.

Beabsichtigt ist, die Arbeit der Personen mit körperlichen, kognitiven und psychischen Einschränkungen zu optimieren. Mit der Einführung der Pflegegrade (seit 2017) wird vor allem der Hilfebedarf stärker berücksichtigt, den Personen infolge demenzbedingter Fähigkeitsstörungen, psychischer Erkrankungen und/oder geistiger Behinderungen haben (s. S. 11–13 in diesem Kapitel »Hinweise aus dem Pflegestärkungsgesetz«). Mit zusätzlichen Betreuungskräften soll ihnen eine höhere Wertschätzung entgegengebracht werden. Der Austausch mit anderen Menschen soll gefördert und den Betroffenen sowie deren Angehörigen mehr Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden.

Anröchte-Berge, Dezember 2020

Friedhelm Henke

Hinweise aus dem Pflegestärkungsgesetz

Durch zwei *Pflegestärkungsgesetze* will das Bundesgesundheitsministerium deutliche Verbesserungen in der pflegerischen Versorgung umsetzen. Durch das erste Pflegestärkungsgesetz wurden bereits seit dem 1. Januar 2015 die Leistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen spürbar ausgeweitet und die Zahl der *zusätzlichen Betreuungskräfte* in stationären Pflegeeinrichtungen erhöht. Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz wurde der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt. Die bisherige Unterscheidung zwischen Pflegebedürftigen mit körperlichen Einschränkungen und Demenzkranken soll dadurch wegfallen. Im Zentrum steht der individuelle Unterstützungsbedarf jedes Einzelnen.

Die meisten Pflegebedürftigen wünschen sich, so lange wie möglich zu Hause in der vertrauten Umgebung gepflegt zu werden. Mehr als zwei Drittel aller Pflegebedürftigen werden auch zu Hause gepflegt, meist durch Angehörige oder ambulante Pflegedienste.

Wer eine *Kurzzeitpflege* in Anspruch nimmt, z. B. wenn der Pflegeaufwand nach einem Krankenhausaufenthalt so hoch ist, dass für ein paar Wochen die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung nötig wird, kann seinen Anspruch auf Verhinderungspflege hierfür verwenden. Es sind bis zu acht Wochen Kurzzeitpflege pro Jahr möglich, die Pflegekasse übernimmt dafür bis zu 3 224 Euro.

Wenn der pflegende Angehörige krank ist oder eine Auszeit braucht, wird eine Pflegekraft oder Vertretung benötigt. Diese sogenannte *Verhinderungspflege* kann unter entsprechender Anrechnung auf den Anspruch auf Kurzzeitpflege bis zu sechs Wochen in Anspruch genommen werden. Für eine Verhinderungspflege stehen bis zu 2 418 Euro jährlich zur Verfügung.

Wer ambulante Sachleistungen und/oder Pflegegeld bekommt, kann daneben *Tages- und Nachtpflege* ohne Anrechnung voll in Anspruch nehmen. Für die Kombination von Tagespflege und ambulanten Pflegesachleistungen in Pflegestufe III stehen bis zu 3 224 Euro monatlich zur Verfügung.

Die *zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen* werden ausgebaut und auf alle Pflegebedürftigen ausgedehnt. Demenzkranke bekommen seit 01.01.2015 bis zu 104 oder 208 Euro/Monat. Auch bei rein körperlicher Beeinträchtigung werden 104 Euro pro Monat von der Pflegekasse erstattet. Damit können Leistungen von Kurzzeitpflege, Tages- und Nachtpflege und Betreuungsleistungen durch ambulante Pflegedienste oder *nach Landesrecht anerkannte niedrigschwellige Angebote* finanziert werden. Es können aber auch *anerkannte Haushalts- und Serviceangebote oder Alltagsbegleiter* finanziert werden, die bei der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Bewältigung sonstiger Alltagsanforderungen im Haushalt helfen. Das können auch *Pflegebegleiter* der Angehörigen sein, die bei der Organisation und Bewältigung des Pflegealltags helfen. Und auch die Aufwandsentschädigung für einen nach Landesrecht anerkannten ehrenamtlichen Helfer kann damit bezahlt werden, der zum Beispiel beim Gang auf den Friedhof begleitet oder beim Behördengang unterstützt. Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote können auch anstelle eines Teils der Pflegesachleistung in Anspruch genommen werden (»Umwidnungsmöglichkeit« in Höhe von bis zu 40 % des jeweiligen ambulanten Pflegesachleistungsbetrags).

In stationären Pflegeeinrichtungen sollen die Leistungen im Umfang von rund einer Milliarde Euro verbessert werden. Damit soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass die Zahl der *zusätzlichen Betreuungskräfte* von rund 49 000 (Stand: 6. Juni 2017 BMG) auf bis zu 45 000 Betreuungskräften erhöht werden kann. Die ergänzenden Betreuungsangebote durch zusätzliche Betreuungskräfte sollen künftig allen Pflegebedürftigen offen stehen, bisher waren sie Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (z. B. De-

menzkranken) vorbehalten. Das verbessert den Pflegealltag in den voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen.

Der *Wohngruppenzuschlag*, den Pflegebedürftige aus der Pflegeversicherung erhalten, wenn sie eine Pflegekraft in einer ambulant betreuten Wohngruppe mit mindestens drei Pflegebedürftigen beschäftigen, wurde auf 205 Euro pro Monat erhöht. Außerdem gibt es eine Anschubfinanzierung (bis zu 2500 Euro je Pflegebedürftigen, maximal 10 000 Euro insgesamt je Wohngruppe) für die Gründung einer ambulant betreuten Pflege-Wohngruppe, die künftig einfacher in Anspruch genommen werden kann. Diese Leistungen stehen auch Personen in der sogenannten Pflegestufe 0 (insbesondere Demenzkranken) zur Verfügung. Als Zuschuss für Umbaumaßnahmen können Wohngruppen bis zu 16 000 Euro erhalten.

Menschen, die zwar in ihrer Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt sind, deren Pflegebedarf aber unterhalb der Pflegestufe I liegt (sogenannte *Pflegestufe 0*), hatten bis 2015 nur einen eingeschränkten Leistungsanspruch. Dieser wurde maßgeblich erweitert: So können diese Versicherten auch Leistungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege und den Zuschlag für Mitglieder ambulant betreuter Wohngruppen erhalten. Zudem wird ihnen ermöglicht, die Anschubfinanzierung für ambulant betreute Wohngruppen zu bekommen. Damit erhalten sie Zugang zu allen Leistungen im ambulanten Bereich, die auch Personen mit einer Pflegestufe zustehen.

Vor 2015 hatten nur Menschen mit einer auf Dauer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz (also insbesondere an Demenz Erkrankte) einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI. *Pflegebedürftige, die stärker körperlich eingeschränkt sind – z. B. nach einem Schlaganfall* – erhalten jetzt ebenfalls einen Anspruch auf entsprechende Leistungen. Damit bekommen die Betroffenen auch einen Anspruch auf niedrigschwellige Hilfen, d. h. sie können sich vor Ort ein Angebot suchen, das nach Landesrecht anerkannt ist, und bekommen die Kosten bis zur Höhe von 104 Euro monatlich bzw. 1248 Euro pro Jahr erstattet. Zudem steht ihnen ebenfalls die – oben bereits angeführte – Möglichkeit zu, zusätzlich maximal 40 % des Anspruchs auf ambulante Sachleistungen für solche niedrigschwelligen Angebote zu verwenden.

Alle Pflegebedürftigen mit einer Pflegestufe wurden 2017 in einen Pflegegrad überführt. Mit den Pflegegraden werden Menschen mit Demenz stärker berücksichtigt und im Alltag unterstützt. Der Leistungsanspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen beträgt ab 2017 einheitlich monatlich 125 Euro. Die Möglichkeit des Ansparens ist weiterhin gegeben. Aufgrund des Besitzstandschatzes ist geregelt, dass kein Pflegebedürftiger schlechter gestellt wird. In Einzelfällen (in Härtefällen der bisherigen Pflegestufe III) besteht daher weiterhin ein Anspruch auf monatlich 208 Euro, wenn die übrigen Leistungen durch diese Reform nicht mindestens um 83 Euro monatlich steigen.

Folgende Entlastungsleistungen können die Pflegebedürftigen nutzen:

- Leistungen der Tages- oder Nachtpflege
- Leistungen der Kurzzeitpflege (etwa für Kost und Logis)
- Verhinderungspflege
- Haushaltsnahe Dienstleistungen bei ambulant versorgten Pflegebedürftigen (Reinigung, Verpflegung, Einkäufe, Fahrdienste, Botengänge)
- Inanspruchnahme von Alltagsbegleitern (z. B. Begleitung bei Arztbesuchen, gemeinsamer Besuch auf dem Friedhof)
- Inanspruchnahme von Pflegebegleitern (sie unterstützen pflegende Angehörige bei der Betreuung).

Angebote von zusätzlichen Betreuungsleistungen für die Pflegebedürftigen sind:

- Betreuungsgruppen für Menschen mit demenziellen Erkrankungen
- Tagesbetreuung in Kleingruppen
- Einzelbetreuung durch anerkannte Hilfskräfte
- Mobilisation unter Begleitung
- Besuchsdienste
- Sinnvolle Beschäftigung (Lesen, Gesellschaftsspiele, Kochen oder Backen)

- Familienentlastende Angebote
- Angebote der Beschäftigung und Aktivierung
- Spezielle Angebote zur Beschäftigung von demenziell erkrankten Menschen.

Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz ist der Begriff der eingeschränkten Alltagskompetenz entfallen. Dieser Hilfebedarf wird nun unmittelbar bei der Ermittlung der Pflegegrade (vor allem in den Modulen 2 und 3 berücksichtigt. Im Modul 2 geht es um »Kognitive und kommunikative Fähigkeiten« und die Fragen: »Wie findet sich der Mensch mit Hilfe anderer örtlich und zeitlich zurecht?« sowie »Kann er für sich selbst Entscheidungen treffen oder Gespräche führen?« Das Modul 3 umfasst »Verhalten und psychische Problemlagen« und die Fragen »Wie häufig benötigt der Mensch Hilfe aufgrund von psychischen Problemen, wie etwa aufgrund von herausforderndem oder ängstlichem Verhalten.

Richtlinien nach § 53c SGB XI

Qualifikation und Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RL) vom 19. August 2008 in der Fassung vom 23. November 2016

Der GKV-Spitzenverband (Bund der Krankenkassen, der die Aufgaben des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen nach § 53 SGB XI wahrnimmt) hat die Betreuungskräfte-RL auf Grundlage von § 87b SGB XI a. F. am 19. August 2008 beschlossen; das Bundesministerium für Gesundheit hat sie mit Schreiben vom 25. August 2008 genehmigt. Aufgrund der Neuregelungen des Pflege-Neuausrichtungs-Gesetzes und des Ersten Pflegestärkungsgesetzes erfolgten mit den Fassungen vom 6. Mai 2013 und 29. Dezember 2014 Anpassungen der Richtlinien. Auf der Grundlage der ab 1. Januar 2017 in Kraft tretenden Neuregelungen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes in § 53c SGB XI hat der GKV-Spitzenverband die Richtlinien angepasst und die geänderte Fassung nach Anhörung der Bundesvereinigungen der Träger stationärer Pflegeeinrichtungen und der Verbände der Pflegeberufe auf Bundesebene unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse am 23. November 2016 beschlossen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat die geänderten Richtlinien mit Schreiben vom 28. Dezember 2016 mit Auflagen genehmigt.

Präambel

Mit der Zahlung von leistungsgerechten Zuschlägen zu den Pflegesätzen für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung von Pflegebedürftigen nach den Regelungen der §§ 43b, 84 Abs. 8 und 85 Abs. 8 SGB XI werden den stationären Pflegeeinrichtungen finanzielle Grundlagen gegeben, eine bessere Betreuung für die Pflegebedürftigen im Sinne der von den Fachverbänden geforderten »Präsenzstrukturen« zu organisieren, die darauf abzielen, die Pflegebedürftigen bei ihren alltäglichen Aktivitäten zu unterstützen und ihre Lebensqualität zu erhöhen. Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen haben nach Maßgabe der §§ 84 Abs. 8 und 85 Abs. 8 SGB XI Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht. Diese Vorschriften lösen die bisherige, bis Ende 2016 geltende Regelung des § 87b SGB XI a. F. ab. Zu den stationären Pflegeeinrichtungen gehören vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime, Einrichtungen der Kurzzeitpflege) sowie teilstationäre Pflegeeinrichtungen (Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege).

§ 1 Zielsetzung

Diese Richtlinien regeln die Aufgaben und Qualifikationen von zusätzlich in stationären Pflegeeinrichtungen einzusetzenden Betreuungskräften im Rahmen der §§ 43b, 84 Abs. 8 und 85 Abs. 8 SGB XI, damit diese in enger Kooperation und fachlicher Absprache mit den Pflegekräften und den Pflegeteams die Betreuungs- und Lebensqualität von Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen verbessern. Ihnen soll durch mehr Zuwendung, zusätzliche Betreuung und Aktivierung eine höhere Wertschätzung entgegengebracht, mehr Austausch mit anderen Menschen und mehr Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden.

§ 2 Grundsätze der Arbeit und Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte

(1) Die zusätzlichen Betreuungskräfte sollen die Pflegebedürftigen betreuen und aktivieren. Zusätzliche Betreuungskräfte sind keine Pflegekräfte. Als Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahmen kommen Maßnahmen und Tätigkeiten in Betracht, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können.

(2) Die Aufgabe der zusätzlichen Betreuungskräfte ist es, die Pflegebedürftigen zum Beispiel zu folgenden Alltagsaktivitäten zu motivieren und sie dabei zu betreuen und zu begleiten:

- Malen und Basteln
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,
- Haustiere füttern und pflegen
- Kochen und backen
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern
- Musik hören, musizieren, singen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen
- Lesen und Vorlesen
- Fotoalben anschauen.

Die Betreuungskräfte sollen den Pflegebedürftigen für Gespräche über Alltägliches und ihre Sorgen zur Verfügung stehen, ihnen durch ihre Anwesenheit Ängste nehmen sowie Sicherheit und Orientierung vermitteln. Betreuungs- und Aktivierungsangebote sollen sich an den Erwartungen, Wünschen, Fähigkeiten und Befindlichkeiten der Pflegebedürftigen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Biografie, ggf. einschließlich ihres Migrationshintergrundes, dem Geschlecht sowie dem jeweiligen situativen Kontext orientieren.

(3) Zur Prävention einer drohenden oder einer bereits eingetretenen sozialen Isolation sind Gruppenaktivitäten für die Betreuung und Aktivierung das geeignete Instrument. Die persönliche Situation des Pflegebedürftigen, z. B. Bettlägerigkeit, und seine konkrete sozial-emotionale Bedürfnislage kann aber auch eine Einzelbetreuung erfordern.

(4) Die Betreuung der Pflegebedürftigen gehört zum Leistungsumfang der stationären Pflegeeinrichtungen. § 43b SGB XI ermöglicht es, die Betreuung und Aktivierung der Pflegebedürftigen in einem definierten Umfang quantitativ zu verbessern. Gleichzeitig ist es erforderlich, die Tätigkeit der zusätzlichen Betreuungskräfte eng mit der Arbeit der Pflegekräfte und des sonstigen Personals in den stationären Pflegeeinrichtungen zu koordinieren, damit keine Versorgungsbrüche entstehen. Zu den Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte gehören auch die Hilfen, die bei der Durchführung ihrer Betreuungs- und Aktivierungstätigkeiten unaufschiebbar und unmittelbar erforderlich sind, wenn eine Pflegekraft nicht rechtzeitig zur Verfügung steht. Zusätzliche Betreuungskräfte dürfen weder regelmäßig noch planmäßig in körperbezogene Pflegemaßnahmen sowie hauswirtschaftliche Tätigkeiten eingebunden werden. Maßnahmen der Behandlungspflege bleiben ausschließlich dafür qualifizierten Pflegekräften vorbehalten. Die Einhaltung dieser Vorgaben obliegt der verantwortlichen Pflegefachkraft nach § 71 Abs. 3 SGB XI. Den zusätzlichen Betreuungskräften dürfen bei Hinweisen zur Einhaltung dieser Vorgaben an die Verantwortlichen keine Nachteile entstehen.

§ 3 Anforderungen an die Betreuungskräfte

Grundlegende Anforderungen an die persönliche Eignung von Menschen, die beruflich eine Betreuungstätigkeit in stationären Pflegeeinrichtungen ausüben möchten, sind insbesondere

- eine positive Haltung gegenüber kranken, behinderten und alten Menschen
- soziale Kompetenz und kommunikative Fähigkeiten